

Kletterregeln des Alpenvereins



1. Mach dich mit deiner Ausrüstung vertraut
Studiere sorgfältig die Gebrauchshinweise und behandle deine Ausrüstung schonend.

2. Aufwärmen vor dem Klettern
Schütze deine Gelenke, Sehnen und Muskeln! Klettere erst dann an deine Grenze, wenn dein ganzer Körper durch Gymnastik oder Klettern in leichten Routen warm ist.

3. Kein freies Seilende
Durch eine Achterschlinge im Seilende verhinderst du, dass du beim Ablassen das Seilende übersiehst. Mach diesen Knoten immer, egal wo du kletterst.

4. „Partnercheck“ vor jedem Start
Kontrolliert euch gegenseitig: - Der Gurt rückgefädelt? - Der Anseilknoten richtig geknüpft bzw. der Schraubverschluss des Anseilkarabiners zugekehrt? - Das Sicherungsgerät richtig eingelegt? - Kein freies Seilende?

5. Volle Aufmerksamkeit beim Sichern
Das Leben deines Partners liegt in deinen Händen! Wähle deinen Standort in Wandnähe, schräg unter dem ersten Haken. Halte das Seil immer möglichst straff, gerade so, dass dein Partner beim Klettern nicht behindert wird.
Wichtig: Den Partner langsam und gleichmäßig ablassen.

6. Lass deinen Partner wissen, was los ist
Informiere deinen Partner immer: - bevor du loskletterst, - bevor du dich ins Seil hängst, - bevor du kontrolliert abspringst!
- Beachte in Mehr-Seilängentouren die Seilkommandos „Stand“ und „Nachkommen“.

7. Achte auf den richtigen Seilverlauf
- Das Seil läuft immer wandseitig in den Karabiner ein. - Bei schrägem Routenverlauf hängst du die Expressschlinge so ein, dass die Schnapperöffnung in die entgegengesetzte Richtung zeigt. - Bei schrägem Routenverlauf das Seil immer außerhalb des Schrittes führen (nicht zwischen den Beinen).

8. Nie Seil auf Seil
Nie direkt über Reepschnüre oder Bandschlingen topopesichern oder einen Partner ablassen! Achte darauf, dass in einem Topropehaken, in einer Zwischensicherung oder an einer Abseilstelle immer nur ein Seil eingefädelt ist.

9. Vorsicht beim Abseilen
- Nie an einem einzelnen Normalhaken abseilen. - Immer die Seilenden verknoten (Ausnahme: wenn du siehst, dass beide Seilenden am Boden aufliegen).

10. Nicht übereinander klettern
Warte, bis deine Route frei ist.

11. Schütze deinen Kopf
Ein Helm schützt dich vor Kopfverletzungen bei unkontrollierten Stürzen und Steinschlag! Versichere auf den Helm nur, wenn du beides weitgehend ausschließen kannst.

12. Achte auf deine Umwelt
Respektiere andere Kletterer und Informiere sie über Fehler und Gefahren.
Vermeide Löcher und beschädige keinen Müll. Beachte die Wege und beschränke den Einsatz von Seilen und Karabinern.

Angst vor der Justiz

Ein Plädoyer

von Robert Wallner

Egal ob ehrenamtlich oder professionell, Sorge und Angst vor rechtlichen Konsequenzen nach einem Unfall gehören zu den ständigen Begleitern von Bergsportführern. Tendenz steigend. Kann der analytische Blick auf die realen Verhältnisse helfen, dieser Angst die Schärfe zu nehmen? Robert Wallner, begeisterter Allround-Bergsteiger und ehemaliger Alpin-Staatsanwalt am Landesgericht Innsbruck, unternimmt einen Versuch.

Sicherheit ist groß geschrieben ...

in der Innsbrucker Kletterhalle. Die Routen sind vorbildlich gewartet und Hallenchef Reini Scherer mischt sich immer wieder mit guten Tipps und wenn nötig mahnenden Warnungen unters Klettervolk. Einige Sicherungssünden hat er auch fotografiert, die Bilder hän-

gen samt Kommentar im Zugangsbereich zu den Routen. Der neue Poster „Check & Climb“ beschreibt 15 häufige Risikosituationen beim Hallenklettern und kommt dank exzellenter Zeichnungen von Angelika Zak mit wenigen Worten aus. Und auch die im Rahmen der Kletterscheinaktion vor mehr als zwei Jahren geborenen AV-Kletterregeln hängen hier.

Unfallstatistiken weisen Tote und Verletzte aus. Was wir bräuchten ist eine Statistik der vermiedenen Unfälle, der Überlebenden.

Fast zu jeder Regel fällt mir ein „realer“ Unfall ein: Seil auf Seil in einem Klettergarten bei Imst, Umlenkung mittels selbst gebastelter Schlinge in einer Innsbrucker Kletterhalle, nicht fertig gefädelter Anseilachter in Starkenbach, das schreckliche Drama im alten Klettergarten bei Zams, als beim ungesicherten Soloklettern ein Kletterer auf den anderen stürzte oder die vielen Unfälle beim Ablassen mit freiem Seilende im Alpenverein-Klettergarten Martinswand.

„Die brauchst gar nicht anschauen, ...

wir lassen sie am besten wieder einstampfen“. Robert Renzler, Mit-

Erfinder von Kletterregeln und „Check&Climb“ stampft über die Stiege in die Halle herunter.

Wir sind zum Klettern verabredet. Auf meine erstaunte Frage kriege ich einige mürrische Bemerkungen über die „Verurteilung“ eines Kletterers durch ein deutsches Gericht, wegen einem nicht abgeknoteten Seilende, über Juristen, die gutgemeinte Empfehlungen gleich in Stein meißeln und dass wir zum Klettern und nicht zum Diskutieren hier sind.

Einige Routen später und bei einem wohlverdienten Bier komme ich dazu, meine Meinung zum Urteil des Landgerichtes Kempten über einen Kletterunfall in Montserrat bei Barcelona und



Was ist eine Befragung durch den Untersuchungsrichter im Vergleich zur Rettung eines jungen Lebens, der Trauer und Verzweiflung von Angehörigen?

den Artikel von Andreas Ermacora (Berg&Steigen 3/01) loszuwerden:

Was haben ...

VS-Gerät, Lawinenairbag, Stop or Go und jetzt auch die AV-Kletterregeln gemeinsam? Als sie erstmals vorgestellt wurden, haben manche Experten, ohne sich näher mit den neuen Gedanken zu befassen, mit Ablehnung reagiert. Es drohten unabsehbare Haftungsrisiken meinten sie und zeichneten ein düsteres Bild von Staatsanwalt, Anklagen, Verurteilungen und einem Heer vorbe-strafte Bergführer. Fachliche Argumente („zu kompliziert“, „zu viel Gewicht“, „Überreglementierung“, „Leichensuchgerät“, etc.) wurden oft erst in zweiter Linie ins Treffen geführt. In neuester Zeit hört man wieder verstärkt das Haftungsargument. Fast könnte man den Eindruck bekommen, dass den Gegnern die fachlichen Argumente ausgegangen sind und jetzt wieder das alte Feindbild erhalten muss.

Das ist absurd!

Unfallstatistiken weisen Tote und Verletzte aus. Was wir bräuchten ist eine Statistik der vermiedenen Unfälle, der Überlebenden dank Verzicht durch Stop or Go, der Nicht-Verschütteten dank Airbag, der von Tourenkameraden georteten und lebend Geborgenen, der Nicht-Querschnittgelähmten dank Partnercheck. Ich bin überzeugt, dass es sie gibt, die unterbliebenen Katastrophen, nur sind sie leider ganz unspektakulär und statistisch nicht fassbar. Es fehlen Erlebnisberichte, die packende Schilderung etwa, wie der folgenschwere Absturz aus 15 Metern mit Querschnittslähmung vermieden wurde, weil beim Partner-

check der nicht fertig gefädelt Anseilknoten, das im Grigri falsch eingehängte Seil oder der fehlende Knoten am Seilende entdeckt wurden. Da wäre das Haftungsargument ein für allemal vom Tisch. Was ist eine Befragung durch den Untersuchungsrichter im Vergleich zur Rettung eines jungen Lebens, der Trauer und Verzweiflung von Angehörigen? Bei Regeln, Limits und Empfehlungen geht es einzig darum, ob sie fachlich richtig sind und die Sicherheit im Bergsport fördern.

Dazu kommt, ...

dass das Haftungsrisiko in Wahrheit viel geringer ist, als weithin befürchtet und selbst von manchen Juristen behauptet. Es gibt zwar auch hier keine genauen Zahlen, aber nach meiner mehr als 10-jährigen Erfahrung als Alpin-Staatsanwalt kommt es in weit unter einem Prozent (1 % !) aller Alpinunfälle (ausgenommen Schiunfälle auf der Piste) zu einer Anklage in einem Strafverfahren. Selbst bei Unfällen im Rahmen von geführten Touren sind Anklagen wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung die große Ausnahme, die Einstellung des Verfahrens hingegen die Regel. Eine unbedingte Freiheitsstrafe wurde in diesem Bereich der Strafrechtspflege überhaupt noch nie verhängt. Es hat Strafurteile über Alpinunfälle gegeben, die berechtigt kritisiert wurden, in der Breite der Fälle muss man aber sagen, dass die Reaktion der Justiz sehr zurückhaltend war und den besonderen Umständen des Bergsports Rechnung getragen hat. Wenn man eine Kritik anbringen will, dann eher, dass allzu großzügig eingestellt und freigesprochen wurde.

Bei Regeln, Limits und Empfehlungen geht es einzig darum, ob sie fachlich richtig sind und die Sicherheit im Bergsport fördern.

Zivilprozesse sind häufiger

Damit es zu einem Zivilprozess kommt, braucht es einen Kläger. „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Wenn Dr. Ermacora daher über das „Freie Seilende vor Gericht“ schreibt, muss man wissen, dass nicht die böse Justiz diesen Fall vor Gericht gebracht hat, sondern der verletzte Kletterer. Er hat seinen Freund und Seilpartner geklagt. Warum? Weil dieser eine Haftpflichtversicherung hat, die aber – wie man dem Urteil entnehmen kann – die Haftungsübernahme ablehnte. Sie war der Meinung, dass ihren Versicherungsnehmer kein Verschulden am Unfall trifft. Dieses Verschulden ist jetzt gerichtlich festgestellt. Die Haftpflichtversicherung muss DM 50.000,- Schmerzensgeld samt Zinsen, die Prozesskosten und alle zukünftigen, auf den Unfall zurückzuführenden Schäden bezahlen. Ein vor Gericht ausgetragener Versicherungsfall, der für den beklagten Kletterer keine Folgen haben wird.

Die Kletterregeln des Alpenvereins ...

hatten auf das Urteil keinen Einfluss. Sie werden in der Urteilsbegründung mit keinem Wort erwähnt. Das Landgericht Kempten ging von grober Fahrlässigkeit des Beklagten aus, weil er den Kläger zu schnell und über den Zwischenstand hinaus abgelassen und das ungesicherte Seilende übersehen hat. Damit hat er „gegen die anerkannten Regeln der Klettertechnik verstoßen und die fundamentalen Grundsätze der Sicherungstechnik missachtet“ (Urteil S. 5). AV-Kletterregeln hin oder her. Die vom Alpenverein propagierten Kletterregeln sind kein Gesetz, sie enthalten bloß wichtige und allgemein bereits anerkannte Sicherheitsregeln beim Klettern. Ein Verstoß gegen solche allgemein anerkannten Grundsätze der Sicherungstechnik kann nicht zur Haftung führen – unabhängig davon, ob sie irgendwo schriftlich niedergelegt sind oder.

Die AV-Kletterregeln wurden daher vom Gericht nicht zum Standard erklärt.

Und noch etwas:

Im Urteil wurde meines Erachtens zu Unrecht ein Mitverschulden des Verunglückten verneint. Er war die Route zuvor gestiegen, und vom Kläger auf den Zwischenstand abgelassen worden, von wo aus er sich abseilte. Er wusste somit, dass das 55 Meter lange Seil bei weitem nicht reichte. Er hätte vor dem Wegklettern das Abknoten des Seilendes verlangen können. Dass er das nicht getan hat, hätte zu einer Verschuldensteilung zumindest im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten des Beklagten führen müssen. Das Landgericht Kempten hat dies mit der Begründung abgelehnt, der Beklagte sei Fachübungsleiter und es sei nicht üblich, dass durchschnittliche Sportkletterer einen Ausbilder kontrollieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Partnercheck unabhängig von der Qualifikation der Beteiligten vorzunehmen ist und dass diese Ausbildung den Beklagten nicht zwingend zum höher Qualifizierten macht.

Robert Wallner

Selbst bei Unfällen im Rahmen von geführten Touren sind Anklagen wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung die große Ausnahme, die Einstellung des Verfahrens hingegen die Regel.



Dr. Robert Wallner, 43, ehemaliger Alpin-Staatsanwalt in Innsbruck